vom Staate überhaupt erst erworben sind und dieselben nicht schon vor dem Uebergang in dessen Eigenthum unbestritten beitragsfrei waren."

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich wollte mir erlauben, zum Eingange des Gesetzentwurfs einen Antrag zu stellen, und bitte um Entschuldigung, daß ich dies nicht bereits in der Sitzung der Deputation gethan habe. Es ist mir dieses Bedenken aber erst in diesem Augenblicke beigegangen. Im Eingange des Gesetzentwurfes in der 4. Zeile finden sich die Worte: „theils abzuändern, theils zu erläutern und zu vervollständigen." Während der Gesetzentwurf nun mehre Punkte enthält, so ist es doch nur ein einziger von allen, von welchem man sagen kann, er enthalte eine Abänderung des früheren Gesetzes. Dieser Punkt des Gesetzes, §. 3 nämlich, hat die Genehmigung der Mehrheit der Deputation nicht erhalten. Zu dieser gehöre auch ich; ich wünsche daher, daß die Kammer dem Gutachten der Mehrheit beitrete, und §. 3 in Wegfall komme. Erfüllt sich dieser Wunsch, so würden aber die Worte: „theils abzuändern, theils" nicht mehr passend erscheinen. Daher geht denn mein Antrag dahin, diese Worte in Wegfall zu bringen, ein Antrag, welchem gewiß die Mehrheit der Deputation beipflichten wird. Wenn inzwischen das Schicksal des Gesetzentwurfes in Bezug auf diesen Punkt erst abhängig ist von der Berathung über das Gutachten der Mehrheit der Deputation, und dieses erst bei §. 3. zur Sprache kommt, so kann über mein Amendement, möge es auch jetzt zur Unterstützung kommen, erst nach dem Gutachten der Deputation abgestimmt werden. Ich gebe daher der Kammer anheim oder wünsche vielmehr, daß die Annahme meines Amendements bis nach der Abstimmung über §. 3 ausgesetzt bleibe.

Präsident v. Gersdorf: Ich bitte, die Worte zu bezeichnen, welche ausfallen sollen.

Vicepräsident v. Carlowitz: „theils abzuändern, theils".

Präsident v. Gersdorf: In der vierten Zeile sollen die Worte: „theils abzuändern, theils" weggelassen werden. Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird zahlreich unterstützt. —

Bürgermeister Hübler: Ich bin damit einverstanden, daß die Discussion bis zur 3. §. ausgesetzt bleibe, erlaube mir aber, dem Amendement des Herrn Vicepräsidenten die Bemerkung hinzuzufügen, daß für den Fall einer Annahme auch in der Ueberschrift des Gesetzentwurfs auf Weglassung des Wortes „Abänderung" Bedacht zu nehmen sein würde.

Referent Prinz Johann: Das Gesetz enthält Erläuterungen und Vervollständigungen. Insofern man nun letztere zu den Abänderungen rechnen kann, würde die Ueberschrift „Abänderung" richtig sein.

Staatsminister v. Wietersheim: Ohne der Discussion vorzugreifen, erlaube ich mir, zu bemerken, daß in der neuen Fassung der §. 4, wie sie die zweite Kammer beschlossen und die Deputation der ersten Kammer angemessen erachtet hat, offenbar Abänderungen des Gesetzes enthalten sind. Wenn daher §. 4 angenommen wird, würde der Ausdruck „Abänderung" ebenfalls beizubehalten sein.

Referent Prinz Johann: Die Petition der Gemeinde Großpößna muß ich hier auch mit berühren. Sie betrifft die Universitätswaldung und verbreitet sich darüber folgendermaßen: „Bei Durchgehung und Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfs insbesondere auch den Antrag wegen Exemtion des Universitätswaldes von kirchlichen Lasten, unter Einforderung der in unserer Streitsache von der hohen Kreisdirection und dem Kreisamte zu Leipzig ergangenen Acten, einer genauen wohlwollenden Erörterung zu unterwerfen." Das Letztere kann nicht Sache der Kammer sein, und es würde das Verfahren, wegen dessen die Gemeinde sich beschwert, vor die vierte Deputation gehören. Die Gründe gegen das Gesetz sind in der Hauptsache dieselben, welche in Sprache gekommen sind, und beziehen sich nur auf einen Punkt, den ich widerlegen muß, rücksichtlich der Verpflichtung in Bezug auf die Schulen. Es enthält nämlich die Verordnung zum Schulgesetz §. 8. folgende Stelle: „Das nächste Geschäft, dessen sich die vorgesetzte höhere Behörde zu unterziehen hat, ist die Revision, und, wo nöthig, angemessene Regulirung der Schulbezirke. Bei dieser kommt es zuvörderst auf die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke an, indem kein einzelnes Grundstück und noch weit weniger eine Gemeinheit ohne Schulverband sein darf." Ich glaube aber, daß diese Folgerung nicht richtig ist; denn die Bestimmungen der §. jener Verordnung beziehen sich ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 10 — 14 des Schulgesetzes. Diese handeln aber von Bildung der Schulbezirke in Bezug auf die Schulpflichtigkeit. Es müssen doch alle Einwohner Sachsens irgendwo eingeschult werden. Das beweist aber nicht die Beitragspflichtigkeit. Aus dieser Stelle der Verordnung kann man also keineswegs schließen, daß die allgemeine Beitragspflichtigkeit der Staatswaldungen schon feststehe.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich erlaube mir, noch einmal zurückzukommen auf den von mir angeregten Gegenstand. Nach der Erklärung des Herrn Staatsministers halte ich nunmehr dafür, daß es angemessener sei, mein Amendement auszusetzen bis nach Berathung des ganzen Gesetzentwurfs. Es wird sich dann erst zeigen, ob und welche Veränderungen des Gesetzes von 1838 beliebt worden. Sind keine beliebt worden, so wird mein Amendement angenommen werden müssen; wo nicht, so kann es auch fallen. Was die Bemerkung des Herrn Bürgermeister Hübler anlangt, so bin ich meinerseits materiell damit einverstanden. Inzwischen ist mir bis jetzt ein Fall nicht vorgekommen, wo die Ständeversammlung auch den Titel eines Gesetzes zum Gegenstand einer besondern Erinnerung gemacht hätte. Ich habe vorausgesetzt, daß, wenn mein Amendement zum Eingange die Genehmigung der Kammer findet, das Ministerium aus eigener Bewegung den Titel des Gesetzes demgemäß ändern werde. Ich glaube aber auch, daß es angemessen sein werde, an diesem Verfahren ferner zu halten, und bin der Meinung, daß sich dasselbe schon mit dem Worte rechtfertigt, das die alten Römer kannten: Minima praetor non curat.

SLUB
Wir führen Wissen.